

07.03.01**Antrag****des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Besoldungsstruktur
(Besoldungsstrukturgesetz – BesStruktG)**

Punkt 19 der 760. Sitzung des Bundesrates am 9. März 2001

Der Bundesrat möge anstelle der Empfehlung in Ziffer 4 der BR-Drs. 51/1/01 beschließen:

Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, das Besoldungs- und Versorgungsrecht zeitgemäß an veränderte gesellschaftliche Verhältnisse und Bedingungen anzupassen.

Er begrüßt vor allem die Regelung, entsprechend den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts die kindbezogenen Leistungen für dritte und weitere Kinder zu verbessern. Mit dieser Verbesserung und mit der Streichung des so genannten Verheiratenzuschlages vollzieht der Gesetzentwurf auch ein Essential moderner Familien- und Frauenpolitik.

Allerdings sollte darüber hinaus die kindbezogene Förderung auf die Erst- und Zweitkinder ausgedehnt werden. Für diese Kinder fallen nämlich erhöhte Aufwendungen an, die gerade junge Familien erheblich belasten.

Auch die Erhöhung dieser kinderbezogenen Anteile könnte aus den Mitteln finanziert werden, die durch die Streichung des Verheiratenzuschlages frei werden. Eine entsprechende Verwendung würde es zudem gestatten, die Geltung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Besitzstandsregelung zum Familienzuschlag neu zu gestalten.

Ausgeliefert am**09. März, 2001**